

Korruptions-Strafrecht

Die Verschärfung im Juli setzt Unternehmen unter Zugzwang

Im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen bei der Vergabe sportlicher Grossanlässe haben sich in den vergangenen Jahren punktuelle Schwächen bei der Verfolgung von Privatbestechungen ergeben. Dies lag vor allem daran, dass die bisher im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelte Privatbestechung nur verfolgt wurde, sofern der Geschädigte einen Strafantrag stellte und die Privatbestechung zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des UWG führte. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt etwa dann vor, wenn ein Hersteller von Bremskomponenten den Einkäufer eines Autoherstellers besticht, um den Zuschlag für einen Vertrag zu erhalten – obwohl sein Produkt nicht das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist. Sein Verhalten ist gestützt auf das UWG strafbar.

Seit dem Inkrafttreten dieser Regelung im UWG vor bald zehn Jahren ist es soweit ersichtlich allerdings zu keiner Verurteilung wegen Privatbestechung gekommen, obwohl der Kreis der Klageberechtigten gemäss UWG relativ weit ist. Der Schluss aber, dass es in der Schweiz keine Fälle von Privatbestechung gegeben hat, ist nicht zulässig. Wahrscheinlicher ist, dass die Fälle nicht geahndet wurden – weil die Strafverfolgungsbehörden nur auf Antrag aktiv geworden wären.

Wer besticht, wird neu von Amtes wegen verfolgt – meistens

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts in rund vier Wochen – konkret per 1. Juli 2016 – wird nun die Grundlage zur Bekämpfung der Privatbestechung in der Schweiz verstärkt. Neu wird die Privatbestechung als Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt.

Dadurch wird der Straftatbestand der Bestechung Privater vom Begriff des unlauteren Wettbewerbs gelöst. Es wird nicht mehr verlangt, dass durch das korrumpierende Verhalten der Wettbewerb verfälscht wird. Zu denken ist etwa an ein Monopol, zum Beispiel die Vergabe von Sportanlässen wie Olympische Spiele oder Fussball-Europameisterschaften, oder wenn nicht zum Abschluss eines Geschäfts bestochen wird, sondern erst nach Abschluss des Vertrags – zum Beispiel besticht der Zulieferer von Bremskomponenten den Verantwortlichen für die Qualitätskontrollen beim Autobauer.

Privatbestechung ist künftig grundsätzlich von Amtes wegen zu verfolgen. Sie ist damit neu in der Regel ein Offizialdelikt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden allerdings die neuen Artikel des Strafgesetzbuches mit einem zweiten Absatz ergänzt, welcher «leichte Fälle» ausdrücklich von der Verfolgung von Amtes wegen ausnimmt. Diese werden folglich weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Das Problem: Die neuen Bestimmungen definieren

Andreas Länzlinger
Partner
Bär & Karrer



Roman Huber
Rechtsanwalt
Bär & Karrer



«Neben dem eigentlichen Täter kann auch ein Unternehmen bestraft werden. Es sei denn, es habe alles Erforderliche und Zumutbare getan, um die Straftat zu verhindern.»

den Begriff des leichten Falles nicht, was nach deren Inkrafttreten vorerst zu einer erheblichen – und bedauerlichen – Rechtsunsicherheit führen wird. In der parlamentarischen Beratung wurden immerhin folgende Kriterien erwähnt:

- Die Deliktsumme ist klein, der durch die Bestechung erzielte Vorteil beträgt höchstens wenige Tausend Franken. Ein vergleichbarer Wert ist etwa jener zur Abgrenzung des besonders leichten Falles der Geldfälschung;
- Sicherheit und Gesundheit Dritter sind durch die Tat nicht betroffen;
- es liegt keine mehrfache, wiederholte oder bandenmässige Tatbegehung vor;
- im Zusammenhang mit der Bestechung sind keine Urkundendelikte begangen worden.

Mini-KMU oder Riesen-Konzern – Grösse spielt keine Rolle

Die Grösse einer Unternehmung oder die finanziellen Verhältnisse der Beteiligten dürfen in der Beurteilung, ob ein leichter oder ein schwerer Fall vorliegt, keine Rolle spielen. Die Unbestimmtheit des im neuen Gesetzestext verwendeten Begriffs der leichten Fälle erscheint vor dem Hintergrund des im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgebots («nullum crimen, nulla poena sine lege») als problematisch. Es bleibt abzuwarten, ob und wie schnell sich in den Kantonen eine einheitliche Praxis durchsetzen wird.

Hilfreich wären in diesem Zusammenhang insbesondere auch Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz. Letztlich

wird es aber Aufgabe der Gerichte sein, hier die erforderliche Konkretisierung vorzunehmen.

Nicht nur der Täter, auch das Unternehmen kann bestraft werden

Neu handelt es sich bei der aktiven Privatbestechung (Art. 322octies StGB) um eine Katalogstrafat im Sinne der strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB. Die in Art. 102 Abs. 2 StGB konzipierte konkurrierende Strafbarkeit führt dazu, dass neben dem eigentlichen Täter auch das Unternehmen bestraft werden kann, «wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern».

Unternehmen sind dadurch einem erheblichen Risiko ausgesetzt, sofern sie in Zukunft der gesteigerten Gefahrenlage nicht mit entsprechenden organisatorischen Massnahmen begegnen. Dies betrifft insbesondere jene Unternehmen, die keine Geschäftsbeziehungen mit staatlichen beziehungsweise staatlich kontrollierten Unternehmen unterhalten hatten und daher dem Risiko der (Beamten-)Bestechung bisher nicht ausgesetzt waren. Gerade diese Unternehmen sind gut beraten, ihre internen Weisungen und Regelungen darauf hin zu prüfen, ob sie den Anforderungen an eine hinreichende interne Organisation im Sinne des Art. 102 Abs. 2 StGB mit Blick auf die neuen Korruptionsregeln genügen.

Falls nicht bereits vorhanden, werden nebst der Schulung von Mitarbeitern auch die Implementierung von spezifischen Kontrollprozessen sowie die Einrichtung einer Anlaufstelle für Meldungen (Whistleblower Hotline), Modifikationen in den Lieferverträgen und weitere Schritte – zu denken ist etwa an Anpassungen im Code of Conduct und in Compliance Manu- als – notwendig werden.

Der Verwaltungsrat eines Unternehmens wird somit nicht umhinkommen, aufgrund des verschärften Korruptionsstrafrechts eine neue Risikoanalyse vorzunehmen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen und durchzusetzen.

Auch ausländische Firmen in der Schweiz sind betroffen

Zu beachten ist insbesondere für international tätige Unternehmen in der Schweiz, dass in räumlicher Hinsicht unter Umständen auch nur eine teilweise Begehung der Privatbestechung in der Schweiz für eine Bestrafung ausreicht (zum Beispiel ein für die Tathandlung verwendetes Schweizer Bankkonto).

Nebst den hier angesprochenen, verschärften Korruptionsbestimmungen im StGB ist ausserdem stets die Rechtsentwicklung in Bezug auf die einschlägigen Korruptionsbestimmungen im Ausland im Auge zu halten – zu denken ist insbesondere an den UK Bribery Act, welcher im Gegensatz zum US Foreign Corrupt Practices Act auch die Privatbestechung erfasst.

In der Schweiz sind zudem ausserhalb des Korruptionsstrafrechts weitere Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik vorgesehen. Zurzeit behandelt das Parlament eine geplante Gesetzesänderung im Obligationenrecht, die dem Schutz von Whistleblowern ausserhalb des Arbeitsverhältnisses Rechnung tragen soll. Im Arbeitsrecht soll eine gesetzliche Grundlage für die rechtmässige Meldung von Missständen geschaffen werden.

Unabhängig vom soeben angesprochenem Gesetzesvorhaben ist überdies bei Fedpol seit Sommer 2015 eine webbasierte (externe) Meldeplattform in Betrieb, mit welcher Personen direkt und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglicherweise strafbaren Korruptionshandlungen einreichen können. Die Anonymität der hinweisgebenden Person wird gewährleistet. Die dort eingehenden Meldungen werden auf die strafrechtliche Relevanz überprüft und innerhalb der Bundeskriminalpolizei der zuständigen Dienststelle oder gegebenenfalls einer ausserstehenden Behörde – zum Beispiel an eine Kantonspolizei – zur Bearbeitung weitergeleitet.

Auch vor dem Hintergrund solcher Entwicklungen empfiehlt es sich, dass Unternehmen ihre internen Strukturen und Prozesse ohne Verzug prüfen und bei Bedarf anpassen.